

2190 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 - UrhGNov. 1980)

Gegenstand des vorliegenden Gesetzesbeschlusses des Nationalrates ist die urheberrechtliche Regelung über das "Kabelfernsehen" und "private Tonbandüberspielungen". Damit soll rechtlich sichergestellt werden, daß Kabelunternehmungen ausländische Fernsehprogramme weiterleiten können. Einzelnen Rechteinhabern - Rundfunkanstalten, Urhebern, Künstlern - steht ab nun kein Verbotsrecht mehr zu; dafür wird ihnen ausdrücklich ein Anspruch auf "angemessene Vergütung" eingeräumt. Weiters wird einem langgehegten Wunsch der Urheber und anderer Rechteinhaber insofern Rechnung getragen, als sie für das Überspielen auf Tonband und Videokassette einen Anspruch auf "angemessene Vergütung" erhalten. Eine sachkundige Schiedsstelle, aus neun Mitgliedern bestehend, soll rasch über die Höhe dieser Vergütung entscheiden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 7. Juli 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juli 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz geändert wird (Urheberrechtsgesetznovelle 1980 - UrhGNov. 1980), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 07 07

Traude V o t r u b a  
Berichterstatter

Dr. Anna D e m u t h  
Obmann